

Abwägungstabelle | Bebauungsplan Nr. 02/1/23 "Solarpark Seese-West Bischdorf" der Stadt Lübbenau/Spreewald (OT Bischdorf) | Bauleitplanung Online

Nr.: 1000	Details
eingereicht am: 02.01.2024	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung Institution Einreicher*in/Institution Landesamt für Bauen und Verkehr Name des/der Einreicher*in: Michaela Borchardt Abteilung: Abteilung 2, Dezernat 24 Adresse: Lindenallee 51 15366 Hoppegarten Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Bebauungsplan Nr. 02/1/23 „Solarpark Seese-West Bischdorf“ der Stadt Lübbenau/Spreewald OT Bischdorf

Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Ihre Nachricht vom 13. Dezember 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß "Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren" (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Juni 2015, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27, vom 15. Juli 2015, S. 575) geprüft.

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans, mit dem die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage geschaffen werden sollen, bestehen aus verkehrsbehördlicher Sicht des Landes keine Einwände.

Eine Berührung von Belangen der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, ziviler Luftverkehr und übriger ÖPNV er-

Abwägung / Empfehlung

Kenntnisnahme

folgt nicht.

Information zu Planungen oder sonstigen Maßnahmen der v. g. Verkehrsbereiche, die das B-Plan-Gebiet betreffen könnten, liegen mir gegenwärtig nicht vor.

Östlich des Plangebietes liegt die Bahntrasse zwischen Lübbenau/Spreewald und Calau, auf der nach mir vorliegenden Informationen Linien des SPNV verkehren. Hinsichtlich der einzusetzenden Solarmodule setze ich voraus, dass von diesen keine Blendwirkungen ausgehen werden, die den Verkehr beeinträchtigen könnten.

Zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung lassen sich aus der Zuständigkeit des LBV als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg darüber hinaus keine konkreten Hinweise und Forderungen ableiten.

Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Borchardt